

**Monatliches Informationsbulletin Nr. 7 – 1. Mai 2007**

– **Berichte des IAO-Komitees für gewerkschaftliche Freiheiten** –

**344. Bericht des IAO-Komitees für gewerkschaftliche Freiheiten**

**Genf, März 2007**

*Wir veröffentlichen den Berichtstext vollständig und in der Form wie in der IAO-Broschüre.*

**FALL NR. 2486 • ZWISCHENBERICHT**

**Klage gegen die Regierung von Rumänien, eingereicht vom nationalen Gewerkschaftsbund MERIDIAN**

Anklagepunkte: Die Klage führende Organisation bringt vor, dass mehrere Gewerkschaftsverantwortliche mehrfach verhaftet wurden wegen Anstiftung zur Untergrabung der Staatsmacht und Störung der öffentlichen Ordnung, obwohl sie legitime gewerkschaftliche Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verteidigung der Arbeiterinteressen und mit Streiks gegen die Schließung von Bergwerken ausführten. Die betreffenden Gewerkschaftsverantwortlichen wurden schließlich im September 2005 verurteilt: einer zu zehn Jahren Gefängnis, fünf weitere zu fünf Jahren Gefängnis.

**1159.** Die Klage ist in einer Mitteilung des nationalen Gewerkschaftsbundes MERIDIAN vom 22. Mai 2006 enthalten. Zusätzliche Informationen liefert eine Mitteilung vom 1. Februar 2007.

**1160.** Die Regierung hat ihre Bemerkungen in einer Mitteilung vom 16. Oktober 2006 eingesandt.

**1161.** Rumänien hat das Übereinkommen (Nr. 87) über die gewerkschaftliche Freiheit und den Schutz des gewerkschaftlichen Rechts von 1948, und das Übereinkommen (Nr. 98) über das Recht auf Organisierung und kollektive Tarifverhandlungen von 1949 ratifiziert.

**A. Angaben der Klage führenden Organisation**

**1162.** In ihrer Mitteilung vom 22. Mai 2006 bringt die Klage führende Organisation vor, dass sechs Bergleute, Miron Cozma, Constantin Cretan, Romeo Beja, Dorin Lois, Vasile Lupu und Ionel Ciontu, fünf von ihnen Gewerkschaftsverantwortliche, trotz der Revisionsverfahren beim Obersten Gerichtshof zu harten Gefängnisstrafen verurteilt wurden. Zum Zeitpunkt der Klage waren Miron Cozma, Constantin Cretan, Dorin Lois, Vasile Lupu und Ionel Ciontu unter teilweise gefährlichen Bedingungen für ihre Gesundheit und Sicherheit im Gefängnis.

**1163.** Die Klage führende Organisation stellt dar, dass die Bergleute seit 1990 gegen die Pläne für den Strukturwandel in der Bergbauindustrie ihre Gewerkschaften eingesetzt haben, um ihre Forderungen durchzusetzen, deren wichtigste lauteten: Abschluss eines kollektiven Tarifvertrags, Erhalt der Arbeitsplätze und Entschädigung bei Entlassungen durch neue Arbeitsplätze. Ein Jahr später, 1991, sahen sich die Bergarbeitergewerkschaften gezwungen, zum Proteststreik gegen die Nichtzahlung der Löhne aufzurufen. Die Gewerkschaften haben einen Vertrag erreicht, der die Zahlung und Erhöhung der Löhne garantierte, und es wurde der erste Tarifvertrag zwischen den Gewerkschaften und Arbeitgebern abgeschlossen. Doch die Zusagen für Lohnzahlungen wurden nicht eingehalten.

**1164.** Laut der Klage führenden Organisation erhielt Miron Cozma im September 1991 als Vorstandsmitglied der Bergarbeitergewerkschaft des Schil-Tals das Mandat von den

Vollständiger Text des 344. Berichts des IAO-Komitees für gewerkschaftliche Freiheiten  
anlässlich der Klage gegen die Regierung von Rumänien, eingereicht vom nationalen  
Gewerkschaftsbund MERIDIAN – Seite 1

Eine Pressemitteilung des Internationalen Komitees gegen Unterdrückung (CICR - für die  
Verteidigung der gewerkschaftlichen und politischen Rechte):

Aufrufe von rumänischen und französischen Ärzten – Seite 8

Arbeitersolidaritätsfonds: Bericht über das Mandat – Seite 10

Mitgliedern für die Einleitung von Verhandlungen mit dem Ministerpräsident. Nachdem alle Anläufe für die Aufnahme wirklicher Verhandlungen gescheitert waren, beschlossen die Gewerkschaftsmitglieder des Schil-Tals, in Bukarest vor dem Regierungssitz zu demonstrieren. Alle damaligen Gewerkschaftserklärungen beweisen, dass das einzige Ziel dieser Gewerkschaftsaktion der Beginn von Verhandlungen mit der Regierung war. Nachdem in Bukarest ihre Forderungen durch ein gemeinsam mit der Regierung unterschriebenes Protokoll erfüllt wurden, sind die Bergleute heimgekehrt.

**1165.** 1994 und 1995 nahm Miron Cozma innerhalb der Arbeitnehmergruppe Rumäniens an den IAO-Jahreskonferenzen 1994 und 1995 teil.

**1166.** Die Klage führende Organisation bringt vor, dass Miron Cozma im Februar 1997 verhaftet und wegen „Anstiftung zur Untergrabung der Staatsgewalt“ angeklagt wurde, was später in „Störung der öffentlichen Ordnung“ geändert wurde. Der Grund ist, dass er der wichtigste Gewerkschaftsverantwortliche war. Er wurde beauftragt, den Marsch der Bergleute nach Bukarest im September 1991 zu organisieren.

**1167.** 1998 wurde Miron Cozma vom Bukarester Berufungsgericht zu drei Jahren Gefängnis (davon anderthalb Jahre auf Bewährung) verurteilt und freigelassen.

**1168.** Nach seiner Freilassung 1998 wurde Miron Cozma am 12. Dezember 1998 erneut zum Vorsitzenden der Bergarbeitergewerkschaft des Schil-Tals gewählt. Kurz darauf kündigte der Industrieminister an, dass im Schil-Tal zwei Bergwerke geschlossen werden müssten. Miron Cozma erhielt als Gewerkschaftsverantwortlicher das Mandat, Verhandlungen mit dem Ministerium aufzunehmen.

**1169.** Laut der Klage führenden Organisation haben die Bergarbeitergewerkschaften des Schil-Tals, nachdem sie keine Garantien erhalten hatten, am 4. Januar 1999 für den Streik gestimmt mit der Hauptforderung, den Staatshaushalt für den Bergbau aufzustocken. Am 5. Januar 1999 gab die Regierung bekannt, dass „angesichts des Ultimatums der Gewerkschaften des Schil-Tals die Regierung von Rumänien klarstellt, dass es unter den Bedingungen des von den Protestierern ausgeübten Zwangs keinen Dialog geben wird“. Der Streik dauerte 14 Tage. In dieser ganzen Zeit hat die Gewerkschaft versucht, eine Lösung für den Konflikt zu finden. Weil sie nichts erreicht hatte, beschlossen die Bergleute in einer Versammlung vor dem Sitz der Bergwerksgesellschaft, sich für eine Demonstration in Bukarest vor dem Regierungssitz an ihre Gewerkschaften zu wenden. Die Diskussionen gingen bis zum 18. Januar weiter, weil sie aber ergebnislos blieben, machten die Bergleute sich auf den Weg und beauftragten ihre Gewerkschaftsvertreter, sie nach Bukarest zu führen. Bei ihrer Ankunft in Tirgu Jiu (der Hauptstadt des Kohlreviers im Schil-Tal) machten die Bergleute und ihre Gewerkschaftsvertreter erneut den Vorschlag, Verhandlungen mit der Regierung aufzunehmen, jedoch ohne Echo. In dieser Zeit gehörten zu den wichtigsten Gewerkschaftsverantwortlichen der Bergleute des Schil-Tals und Olteniens Miron Cozma, Constantin Cretan, Romeo Beja, Dorin Lois, und Ionel Ciontu. Sie setzten ihren Marsch fort und erreichten schließlich den Beginn von Verhandlungen im Ort Cozia.

**1170.** Am 22. Januar 1999 wurde ein Vertrag zwischen den Gewerkschaftsvertretern und der Regierung, der sog. „Cozia-Vertrag“, durch Unterzeichnung eines dreiteiligen Protokolls abgeschlossen. Der Vertrag, zu dessen Unterzeichnern auf Gewerkschaftsseite Miron Cozma zählt, garantiert, dass keine Sanktion gegen die Bergleute und die Gewerkschaftsverantwortlichen verhängt wird, dass die beiden Bergwerke des Schil-Tals nicht geschlossen werden, und dass die für einen dauerhaften Bergbaubetrieb in der Region notwendigen Subventionen und Investitionen fließen.

**1171.** Wie jedoch die Klage führende Organisation vorbringt, stellten die Bergleute und ihre Gewerkschaft Anfang Februar 1999 fest, dass diese Garantien nicht eingehalten wurden, und sie beschlossen am 9. Februar, erneut nach Bukarest zu marschieren. Am 15. Februar 1999, d.h. sechs Tage später, fällt der Oberste Gerichtshof sein Urteil gegen Miron Cozma entsprechend der Anklage wegen der Ereignisse von 1991. Cozma wird zu 18 Jahren Gefängnis verurteilt. Dieses Urteil erfolgte nach dem Einspruch des Staatsanwalts beim Obersten Gerichtshof gegen die 1997 verhängte Gefängnisstrafe von 3 Jahren, davon anderthalb Jahre auf Bewährung.

**1172.** Ende Februar 1999 kommt Miron Cozma, der bei den Gewerkschaftsdemonstrationen verhaftet wurde, erneut ins Gefängnis. Ein neues Gerichtsverfahren wird kurz darauf eingeleitet, diesmal wegen der Gewerkschaftsdemonstrationen von Januar 1999.

**1173.** Am 12. Dezember 2003 erfolgt das Urteil in einem neuen Prozess des Berufungsgerichts wegen der Gewerkschaftsdemonstrationen im Januar 1999. In ihm wird Miron Cozma zu zehn Jahren Gefängnis verurteilt, und Constantin Cretan, Romeo Beja, Dorin Lois, Vasile Lupu und Ionel Ciontu zu je fünf Jahren Gefängnis. Die Klage führende Organisation weist darauf hin, dass die Artikel, die der Verurteilung der Gewerkschaftsverantwortlichen zugrunde liegen, unter der Ceaucescu-Diktatur in das Strafgesetzbuch eingefügt wurden und nach 1989 beibehalten wurden. Das betrifft u.a. den Artikel über die „Anstiftung zur Untergrabung der Staatsgewalt“ (Art. 69/162) und den Artikel über die „Nichteinhaltung des Arbeitsvertrags“ (mit dem unter dem Ceaucescu-Regime das Streikrecht faktisch ausgehebelt wurde).

**1174.** Dagegen wurde beim Obersten Gerichtshof Revision eingelegt. Dieser wurde danach zum Hohen Kassations- und Gerichtshof, der nach mehreren Aufschüben (s. weiter unten) am 28. September 2005 ein endgültiges Urteil erließ: die Gefängnisstrafen wurden bestätigt.

**1175.** Der erste Prozesstag des Obersten Gerichtshofs wegen der Ereignisse vom Januar 1999 fand am 5. Juli 2004 statt. Am 15. Oktober 2004 findet im gleichen Obersten Gerichtshof ein neuer Prozesstermin statt, bei dem über den Revisionsantrag gegen die Urteile wegen „Untergrabung der Staatsmacht“ entschieden wird. Nach Angaben der Klage führende Organisation haben die drei Richter nach wenigen Minuten Beratung die Verschiebung der Urteilsverkündung wegen Verfahrensfehlern auf den 10. Dezember beschlossen.

**1176.** Am 15. Dezember 2004 erließ Präsident Illiescu nach den Präsidentschaftswahlen eine Amnestie für über 50 Häftlinge, darunter Miron Cozma. Am 16. Dezember 2004 wird Miron Cozma durch das Gnadendekret des Präsidenten

aus dem Gefängnis entlassen.

**1177.** Am 17. Dezember wird er im Beisein seines Sohnes von der Polizei von Timisoara verhaftet, weil er angeblich keinen Personalausweis hatte. Am gleichen Abend wird er mit einem Linienflugzeug nach Bukarest gebracht, um „die Fragen des Staatsanwalts im Zusammenhang mit einem Fall des organisierten Verbrechens zu beantworten, in dem sein Name erwähnt wurde“. Innerhalb der Frist für einen Widerruf des Gnadendekrets, das noch vom Ex-Präsidenten Ion Iliescu entschieden wurde, konnte Miron Cozma erneut in Haft genommen werden.

**1178.** Am 14. Juni 2005 beschließt das Gericht von Craiova die Überprüfung des Widerrufs der Präsidentenamnestie vom Dezember 2004 und beschließt die Freilassung von Miron Cozma, der erneut sechs Monate Gefängnis hinter sich hat.

**1179.** Laut der klagenden Organisation wurde gegen Miron Cozma nach seiner am 14. Juni 2005 verkündeten Freilassung das Verbot des Aufenthalts in und des Betretens von Bukarest und Petrosani, der großen Bergarbeiterstadt, für die Dauer von 17 Jahren verhängt. Es wurde ihm strikt verboten, sich für irgendein gewerkschaftliches Mandat zu bewerben (mit ausdrücklicher Erwähnung der Organisation, deren Mitglied er war) und dafür gewählt zu werden, sowie ihm auch verboten wurde, sich für irgendein politisches Mandat oder irgendein öffentliches Amt zu bewerben. Seine Elternrechte wurden ihm wegen der Anklage des „Verbrechens gegen den Staat“ entzogen.

**1180.** Am 12. September 2005 begann vor dem Obersten Gerichtshof in Bukarest ein neuer Prozess gegen die sechs Bergarbeitergewerkschafter (Miron Cozma, Constantin Cretan, Romeo Beja, Dorin Lois, Vasile Lupu und Ionel Ciontu). Das Urteil erging am 28. September 2005: Der Oberste Gerichtshof verwarf Miron Cozmas Revisionsantrag und bestätigte die Verurteilung von 2003 zu zehn Jahren Gefängnis wegen „Untergrabung der Staatsmacht“, und er verurteilte Constantin Cretan, Romeo Beja, Dorin Lois, Vasile Lupu und Ionel Ciontu zu je fünf Jahren Gefängnis. Alle Angeklagten mit Ausnahme von Romeo Beja (der ins Ausland geflüchtet war) wurden in den folgenden Stunden festgenommen und ins Gefängnis gebracht.

**1181.** Seitdem verbüßen Miron Cozma, Constantin Cretan, Dorin Lois, Vasile Lupu und Ionel Ciontu in Rumänien lange Gefängnisstrafen unter Bedingungen, wo ihre Gesundheit und Sicherheit nicht garantiert werden können.

**1182.** Die klagende Organisation fügt hinzu, dass Miron Cozma von 1997 bis 1998, dann zwischen 1999 und 2005 einen Teil der Strafe von 18 Jahren verbüßt hat. Nach den geltenden Gesetzen in Rumänien muss Cozma noch zwei Jahre Gefängnis verbüßen. Die anderen Bergleute im Gefängnis, Constantin Cretan, Dorin Lois, Vasile Lupu und Ionel Ciontu, müssen insgesamt fünf Jahre verbüßen. Romeo Beja, der in Abwesenheit verurteilt wurde, soll sich nach Informationen der rumänischen Presse im Ausland aufhalten.

**1183.** Miron Cozma ist im Gefängnis Timisoara (Westrumänien). Anfang 2006 wurde sein Antrag auf bedingte Haftentlassung (gebilligt von allen Justizinstanzen) von einem Revisionsgericht abgelehnt. Bekannte Rechtsexperten haben diese Ablehnung als illegal bezeichnet.

Cozma könnte jedoch im Juni 2006 einen neuen Antrag auf bedingte Haftentlassung stellen.

**1184.** Ionel Ciontu, Dorin Lois und Vasile Lupu sind in einem Hochsicherheitsgefängnis nicht weit von Petrosani im Schil-Tal. Ciontu und Lois waren zwischenzeitlich auch sehr lange in Bukarest in Haft, wo sie endlosen Verhören in einer Untersuchung über die Ereignisse von 1990 unterworfen wurden, für die keiner der Gewerkschaftsverantwortlichen angeklagt ist. Das hinderte ihre Familien in einer sehr schwierigen materiellen Lage daran, sie zu besuchen.

**1185.** Constantin Cretan, der Gewerkschaftsverantwortliche aus dem Kohlerevier von Oltenien, ist in der Strafanstalt von Tirgu Jiu. Er hat eine Haftunterbrechung aus medizinischen Gründen beantragt (die Ärzte haben Herz-Kreislaufbeschwerden, eine gerissene Achillessehne nach einem Unfall im Gefängnis und schweren grünen Star in einem Auge festgestellt). Obwohl das Gericht von Tirgu Jiu zunächst seine befristete Freilassung entschieden hat, erklärte es sich am Ende „nicht zuständig, in dem Fall zu urteilen“. An einem neuen Termin am 22. Mai 2006 muss das Berufungsgericht von Craiova über sein weiteres Schicksal entscheiden.

**1186.** Schließlich bringt der Kläger vor, dass am 24. Mai 2005, als Miron Cozma noch in Bukarest in Haft saß, in einer Fernsehsendung von »O TV« die Zeugenaussage eines ehemaligen Mithäftlings verbreitet wurde: Danach soll ihn ein Offizier der SIPA (ein dem Justizministerium unterstellter »Unabhängiger Dienst für Sicherheit und Korruptionsbekämpfung«) gefragt haben, ob er nicht Miron Cozma umbringen wolle, im Austausch für die Gewährung persönlicher Vorteile. Diese Informationen wurden von einigen rumänischen Medien weiterverbreitet, wie der »Gazeta Valea Jiului« (Zeitung des Schil-Tals, 25. März 2005).

**1187.** Laut der Klage führenden Organisation stehen die Verhaftungen, Gerichtsurteile und Gefängnisstrafen, unter denen die Gewerkschaftsverantwortlichen Miron Cozma, Constantin Cretan, Romeo Beja, Dorin Lois, Vasile Lupu und Ionel Ciontu leiden, alle im Zusammenhang mit der Erfüllung ihres gewerkschaftlichen Mandats und mit ihren gewerkschaftlichen Aktivitäten. Diese wurden in einer kollektiven Abstimmung des Koordinierungsrates des Gewerkschaftsverbands der Bergleute im Schil-Tal (LSMVJ) und der Bergarbeitergewerkschaft des Reviers von Oltenien beschlossen. Die Angriffe darauf stellen eine Einschränkung der freien Ausübung des Gewerkschafts- und Organisationsrechts dar, wie sie vom IAO-Übereinkommen 87, Art. 3 garantiert werden. Genauso stellen der Entzug der Bürger- und Elternrechte und das Verbot für Miron Cozma, eine gewerkschaftliche Funktion auszuüben, eine Einschränkung der in IAO-Übereinkommen 87, Art. 3 garantierten Rechte dar.

**1188.** Die Klage führende Organisation betont, dass seit fast zehn Jahren die Prozesse sowie die Verzögerungen der Gerichtsverfahren gegen Gewerkschaftsverantwortliche – wobei die Verzögerungen eine Form der Einschüchterung bedeuten – nur weil sie das Mandat ihrer Gewerkschaftsmitglieder erfüllt haben, die gewerkschaftliche Aktivität besonders in der Bergbauindustrie schwer geschädigt haben, die ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor in der rumänischen Wirtschaft ist.

**1189.** Im Namen des bisher Vorgebrachten fordert der nationale Gewerkschaftsverband MERIDIAN, dass die rumänische Regierung Sofortmaßnahmen ergreift, damit die o.g. Gewerkschafter freigelassen werden und alle ihre Rechte zurück erhalten.

**1190.** In einer Mitteilung vom 1. Februar 2007 bringt die Klage führende Organisation vor, dass am 11. Januar 2007 die Familie und die Kollegen von Ionel Ciontu, der seit sechzehn Monaten im Gefängnis sitzt, erst durch die Presse von seinem Tod nach schwerer Krankheit im Gefängnis Krankenhaus von Jilava (Bukarest) erfahren. Der Gefängnisdirektor von Barcea Mare (im Departement Hunedoara, 400 km nordwestlich von Bukarest) hat gegenüber der Agentur Mediafax erklärt, dass der Gewerkschaftsverantwortliche am Morgen des 10. Januar mit Krankenwagen in das Gefängnis Krankenhaus von Jilava verlegt worden sei. Seine Witwe teilte mit, dass die Gefängnisbehörden die Autopsieergebnisse erst 45 Tage später herausgeben würden.

**1191.** Vor einem Jahr beteuerte Ionel Ciontu in der Wochenzeitung »Replica« (Ausgabe v. 19.-25. Januar 2006) weiterhin seine Unschuld: „Ich bin ein politischer Gefangener. In der Phase der gerichtlichen Untersuchung (d.h. vor seiner Verhaftung, d. Red.) hat mir Staatsanwalt Sasarman vier Möglichkeiten zur Wahl gelassen: 'Cozma belasten', aus der Gewerkschaft austreten, in Rente gehen oder Mitglied der Demokratischen Partei (des Präsidenten Basescu, d. Red.) werden. In meiner Anklageakte lag überhaupt nichts schriftlich gegen mich vor. Und doch bin ich verurteilt worden.“

## **B. Antwort der Regierung**

**1192.** In einer Mitteilung vom 16. Oktober 2006 erinnert die Regierung daran, dass die rumänische Verfassung vorsieht, „das Gesetz legt die Bedingungen und Grenzen der Ausübung dieses Rechts fest, wie auch die notwendigen Garantien für die Gewährleistung der für die Gesellschaft lebenswichtigen Arbeiten“. Die Ausübung der anderen Rechte und Freiheiten, einschließlich der Versammlungsfreiheit, geschieht immer unter den von Verfassung und Gesetz festgelegten Bedingungen. Genauso legt das Übereinkommen Nr. 87 fest (Art. 8, 1): „Die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber und ihre Organisationen haben sich gleich anderen Personen und organisierten Gemeinschaften bei Ausübung der ihnen durch dieses Übereinkommen zuerkannten Rechte an die Gesetze zu halten.“ Die Kontrolle der Gesetze wird in einer demokratischen Gesellschaft von den Instanzen ausgeübt.

**1193.** Die Regierung erinnert daran, dass das Gesetz 168/1999 über die Lösung der Arbeitskonflikte detailliert das Verfahren und die Bedingungen festlegt, unter denen ein Streik ausgelöst werden kann. Andernfalls kann der Streik für illegal erklärt oder von der Instanz suspendiert werden. Das Gesetz bestimmt außerdem, dass eine Streikerklärung der Organisatoren, die gegen die Gesetzesbedingungen verstößt, eine Übertretung bedeutet, die mit Gefängnis von drei bis sechs Monaten oder einer Geldstrafe geahndet wird, falls das Vergehen nicht Elemente einer Übertretung enthält, für die das Strafgesetzbuch eine härtere Strafe vorsieht.

**1194.** Nach den Bestimmungen in Artikel 223 des Gesetzes Nr. 53/2003 – dem Arbeitsgesetzbuch mit späteren Änderungen und Ergänzungen, gilt: 1) Die gewählten Vertreter in den Führungsinstanzen der Gewerkschaften werden per Gesetz gegen jede Form von Beeinflussung, Zwang oder Einschränkung bei der Ausübung ihrer Funktionen geschützt. 2) Während der gesamten Dauer ihres Mandats sowie zwei Jahre lang nach Beendigung des Mandats können die gewählten Führungsvertreter der Gewerkschaften nicht aus Gründen, die vom Beschäftigten unabhängig sind, entlassen werden; nicht wegen beruflicher Mängel, die den Anforderungen nicht gerecht werden oder aus Gründen, die mit der Erfüllung des Mandats zusammenhängen, das ihnen von den Beschäftigten des Betriebs erteilt wurde. 3) Weitere Schutzmaßnahmen für die Gewerkschaftsverantwortlichen stehen in besonderen Gesetzen und in den geltenden Arbeitsverträgen.

**1195.** Das Gewerkschaftsgesetz Nr. 54/2003 legt in seinem Artikel 10 (2) außerdem fest, dass die Änderung und/oder Aufhebung persönlicher Arbeitsverträge sowohl von gewählten Vertretern in den gewerkschaftlichen Führungsinstanzen als auch von Gewerkschaftsmitgliedern auf Initiative des Arbeitgebers und wegen der gewerkschaftlichen Betätigung verboten sind.

**1196.** Die von der klagenden Organisation genannten Gewerkschaftsverantwortlichen wurden vom Obersten Gericht nach Artikel 162 des Strafgesetzbuches wegen „Untergrabung der Staatsmacht“ verurteilt. Die Regierung erinnert daran, dass die betreffende Instanz als einzige dafür zuständig ist, die Umstände festzustellen, unter denen die Taten begangen wurden, und die zur Aufdeckung der Wahrheit notwendigen Beweise zu erbringen.

**1197.** Das Ministerium (der Staatsanwalt beim Hohen Kassations- und Gerichtshof), das für das Gebiet zuständig ist, hat der Regierung die folgenden Informationen übermittelt: Am 26. März 1997 wurde der Angeklagte Miron Cozma aufgrund des Antrags Nr. 57/P/Sp/1992 des Staatsanwalts beim Hohen Kassations- und Gerichtshof, Sektion Straf- und Verbrechenverfahren, in Untersuchungshaft vor Gericht gebracht, weil er die folgenden Delikte begangen hatte: nach Artikel 162 Strafgesetzbuch („Untergrabung der Staatsmacht“), sowie nach Artikel 274 Strafgesetzbuch, Artikel 275 Strafgesetzbuch, Artikel 276 Strafgesetzbuch (Verstöße gegen die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs), entsprechend der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 31 des Strafgesetzbuchs, sowie für das Delikt nach Artikel 279 Strafgesetzbuch (Verstoß gegen das Waffen- und Munitionsgesetz).

**1198.** In der Akte zum Einspruch ist die Tatsache verzeichnet, dass Miron Cozma vom 24.-28. September 1991 die Entwicklung von Gewalttaten zahlreicher Bergleutegruppen gegen das Parlament, die Regierung und das Präsidentenamt verursacht hat, die geeignet waren, die Staatsmacht zu schwächen, und die das Personal der rumänischen Eisenbahn zwingen sollten, seine Arbeit zu vernachlässigen und die Arbeitsplätze zu verlassen, was den Eisenbahnverkehr gestört und zahlreiche Sicherheitseinrichtungen zerstört hat. Genauso wurde bei den o.g. Ereignissen festgestellt, dass Miron Cozma im illegalen Besitz einer Pistole und von Munition war.

**1199.** Laut Dossier Nr. 69/P/1999 des Staatsanwalts beim Hohen Kassations- und Gerichtshof, Sektion Straf- und Verbrechensverfahren, wurde der Angeklagte Miron Cozma wegen der Delikte nach Artikel 25 Strafgesetzbuch, Artikel 271 Strafgesetzbuch (Anstiftung zur Missachtung von gerichtlichen Entscheidungen), Artikel 321 Strafgesetzbuch (Verstoß gegen die guten Sitten und Störung von Ruhe und Ordnung) und Artikel 323 Strafgesetzbuch (Bildung einer kriminellen Vereinigung) vor Gericht gebracht. Durch die gleiche Anklageschrift wurden die Angeklagten Lois Dorin Mihai, Beja Romeo, Casapu Sterian vor Gericht gestellt (für Ionel Ciontu und Vasile Lupu usw. wurde die Lösung gewählt, kein Strafverfahren einzuleiten).

**1200.** Nach Angaben der Regierung wurden die Angeklagten für schuldig befunden, eine Gruppe gebildet zu haben, die das Ziel hatte, Straftaten zu begehen. Dabei hat Miron Cozma die Bergleute und die Gewerkschaftsverantwortlichen des LSMVJ (Bund der Bergarbeitergewerkschaften des Schil-Tals) veranlasst, sich mit Gewalt und Drohungen der Vollstreckung des Gerichtsbeschlusses Nr. 486/1999 des Obersten Gerichtshofes zu widersetzen, der Cozma zu 18 Monaten Gefängnis wegen der Aktionen und Demonstrationen verurteilte, mit denen die öffentliche Ruhe und Ordnung stark gestört worden war.

**1201.** Die beiden Anklageschriften sind gerichtlich kontrolliert worden und auf gerichtliches Ersuchen definitiv entschieden worden.

**1202.** In den Jahren 2004-2006 hat sich der Staatsanwalt beim Hohen Kassations- und Gerichtshof mit nur einer Pressemitteilung vom 17. Dezember 2004 (nach Miron Cozmas Entlassung) über seine Überwachung im Gefängnis an die Medien gewandt.

## C. Schlussfolgerungen des Komitees

**1203.** Das Komitee erkennt die angespannte Situation, in der die für diesen Fall in Frage kommenden Ereignisse stattgefunden haben.

**1204.** Das Komitee hat zur Kenntnis genommen, dass Klage dagegen geführt wird, dass mehrere Gewerkschaftsverantwortliche mehrmals mit der Begründung der Anstiftung zur Untergrabung der Staatsgewalt und der Störung der öffentlichen Ordnung verhaftet worden sind, obwohl sie nur legitimen gewerkschaftlichen Aktivitäten in Verbindung mit der Verteidigung von Arbeitnehmern und mit Streiks gegen die Schließung von Bergwerken nachgegangen sind. Die betreffenden Gewerkschaftsverantwortlichen wurden im September 2005 verurteilt, einer zu zehn Jahren Gefängnis, fünf weitere zu je fünf Jahren Gefängnis.

**1205.** Dem Komitee liegt die detaillierte Klage des nationalen Gewerkschaftsbundes MERIDIAN vor, in der folgende Fragen angesprochen werden:

1) Die Pflicht, im guten Glauben gewerkschaftliche Verhandlungen führen zu können, und die Anerkennung der erzielten Ergebnisse;

2) Die Anerkennung des Streikrechts;

3) Verhaftungen von Gewerkschaftsführern infolge richterlicher Anordnung;

4) daraus resultierende Strafverfolgung;

5) Nichtbeachtung persönlicher Freiheitsrechte.

Das Komitee nimmt die Schwere der von der Klage führenden Organisation vorgelegten Tatbestände zur Kenntnis, wie auch die von ihr beklagte Tatsache, dass die Gewerkschaftsführer Miron Cozma, Constantin Cretan, Dorin Lois, Vasile Lupu und Ionel Ciontu noch immer in Haft sind.

**1206.** Das Komitee nimmt aber auch die Darstellung der Regierung zur Kenntnis. Diese betrifft die anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen, und das Komitee nimmt zur Kenntnis, dass seit den Ereignissen von 1991 und 1999 neue Gesetze und Bestimmungen verabschiedet worden sind. Die Regierung stellt dann das juristische Procedere bezüglich der in der Klage erwähnten Gewerkschafter dar. Die Regierung zählt die Punkte in der Anklageschrift von 1997 auf, die den Streik von 1991 betrifft (Verstoß gegen mehrere Artikel des Strafgesetzbuches; gewalttätige Aktionen von Bergarbeitern gegen das Parlament, die Regierung und die Institution des Präsidenten, die dazu geeignet waren, die Staatsgewalt zu schwächen, sowie Nötigung des rumänischen Eisenbahnpersonals, so dass dieses seine Arbeit nur unzureichend verrichten konnte und seine Arbeitsplätze verlassen musste, Störung des Eisenbahntransports und zahlreiche Zerstörungen von Sicherheitseinrichtungen, illegaler Besitz einer Pistole und von Munition durch Miron Cozma). Die zweite Anklageschrift gegen Miron Cozma und – unter anderen – Dorin Mihai Lois, Romeo Beja, Lionel Ciontu und Vasile Lupu, in Folge des Streiks von 1999, nennt mehrere Verstöße gegen das Strafgesetz (Anstiftung zur Nichtbeachtung juristischer Auflagen, Verstoß gegen die guten Sitten, Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, Bildung einer kriminellen Vereinigung).

**1207.** Das Komitee ist der Meinung, dass da, wo Personen aus Gründen verurteilt wurden, die nicht im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer gewerkschaftlichen Rechte stehen, die Frage nicht in seine Kompetenz fällt. Andererseits unterstreicht es, dass die Entscheidung, ob eine solche Frage in den Bereich des Strafgesetzes oder in den der Ausübung gewerkschaftlicher Rechte fällt, nicht einseitig von der interessierten Regierung entschieden werden kann, sondern dass es Sache des Komitees ist, über diese Frage nach Bewertung aller zugänglichen Informationen und insbesondere der Urteilsbegründung zu urteilen. Andererseits betont das Komitee die Tatsache, dass, wenn es von einer Regierung die Herausgabe aller Ergebnisse eines juristischen Verfahrens verlangt, eine solche Forderung in keiner Weise ein Urteil über die Integrität und Unabhängigkeit der betreffenden juristischen Gewalt impliziert. Das Wesen eines juristischen Verfahrens ist es gerade, dass seine Ergebnisse bekannt gemacht werden, und die Überzeugung, dass man sich auf seine Unparteilichkeit verlassen kann, beruht auf dieser Öffentlichkeit [Siehe Sammlung von Entscheidungen und Prinzipien des Komitees für gewerkschaftliche Freiheiten, Fünfte Auflage, 2006, §114 und §113.]

**1208.** Das Komitee nimmt zur Kenntnis, dass laut den Ausführungen der Klage führenden Organisation die verschiedenen Beschuldigungen in dieser Angelegenheit mit den

gewerkschaftlichen Aktivitäten von Miron Cozma, Constantin Cretan, Romeo Beja, Dorin Lois, Vasile Lupu und Ionel Ciontu und mit den Streiks von 1991 und 1999 zusammenhängen. Die Beschuldigungen und die darauf folgende Haft seien – zumindest zum Teil – gegen die Ausübung des Streikrechts erfolgt. Zunächst ruft das Komitee in Erinnerung, von welcher fundamentalen Wichtigkeit in seiner Einschätzung das Recht der Arbeiter ist, sich des Streiks als Mittel zu bedienen. Laut dem Komitee darf das Streikrecht nicht auf Arbeitskonflikte im Rahmen von Tarifauseinandersetzungen beschränkt werden: die Arbeiter und ihre Organisationen müssen gegebenenfalls in einem umfassenderen Rahmen ihre eventuelle Unzufriedenheit über wirtschaftliche und soziale Fragen, die die Interessen ihrer Mitglieder berühren, manifestieren können. Vor allem kann es den Behörden nicht erlaubt werden, im Falle der Organisation eines friedlichen Streiks und der Teilnahme daran auf Maßnahmen wie Verhaftungen und Gefängnisstrafen zurückzugreifen, da solche Maßnahmen gravierende Missbrauchsrisiken in sich bergen und eine ernsthafte Gefährdung der gewerkschaftlichen Freiheiten darstellen. [Siehe die oben zitierte Sammlung §531.] Das Komitee ist der Meinung, dass die Forderungen der betreffenden Streiks, – der Streik von 1991 war mit dem Ausstehen von Lohnzahlungen verbunden, der von 1999 mit der Schließung zweier Betriebe –, der Ausdruck legitimer Interessen sind, die eine Gewerkschaftsorganisation verteidigen können muss. Doch um legal zu sein, muss ein Streik friedlich sein, und das Komitee hat zur Kenntnis genommen, dass sich die Regierung auf den Waffenbesitz von Miron Cozma und auf die Gewalttätigkeit der Demonstrierenden beruft. Das Komitee ist der Meinung, dass eine Unterstellung kriminellen Verhaltens nicht dazu genutzt werden darf, Gewerkschafter auf Grund ihrer Mitgliedschaft und ihrer gewerkschaftlichen Aktivitäten in Schwierigkeiten zu bringen [Siehe oben zitierte Sammlung §41], es weist aber auch darauf hin, dass die Prinzipien der gewerkschaftlichen Freiheit keine Missbräuche bei der Ausübung des Streikrechts schützen, wie sie Handlungen mit kriminellem Charakter darstellen. [Siehe oben zitierte Sammlung §667.]

**1209.** Das Komitee ist beunruhigt über die Tatsache, dass die Regierung bisher zu den in der Klage beschriebenen Geschehnissen nicht Stellung genommen hat und sich darauf beschränkt, die Anklageschrift betreffend die Verstöße gegen das Strafgesetz zu zitieren, die zu der aktuellen Inhaftierung der Gewerkschaftsführer geführt hätten, um die es in der Klage geht. Außerdem muss das Komitee die Divergenzen zwischen den Darstellungen der Geschehnisse zur Kenntnis nehmen, die einerseits von der Klage führenden Organisation und andererseits von der Regierung übermittelt wurden: Die klagende Organisation besteht auf der Tatsache, dass die Verhaftung vom Februar 1999 auf Grund von Gewerkschaftsdemonstrationen vorgenommen wurden, während die Regierung behauptet, dass die Verhaftungen die Folge von bei den Protesten gegen die Verurteilung Cozmas zu 18 Jahren Gefängnis begangenen Verstößen sind. Außerdem wurden laut der klagenden Organisation die Artikel, auf deren Basis die Verurteilung der Gewerkschaftsverantwortlichen erfolgte, in der Zeit der Ceausescu-Diktatur in das Strafgesetzbuch eingefügt und nach 1989 beibehalten (Artikel über die „Anstiftung zur Untergrabung der Staatsgewalt“ und Artikel über die „Nichteinhaltung des

Arbeitsvertrags“, der unter dem Ceausescu-Regime das Streikrecht faktisch abgeschafft hatte). In jedem Fall ist es die Einschätzung des Komitees, dass, selbst wenn die Verhaftungen infolge einer Demonstration gegen die gegen Miron Cozma wegen gewerkschaftlicher Aktivitäten, – insbesondere des Marsches der Bergarbeiter auf Bukarest 1991 –, verhängte Haftstrafe von 18 Jahren vorgenommen wurden, solche Aktivitäten als legitim eingeschätzt werden müssen, außer sie werden gewalttätig. Auch wenn die Regierung einen Verstoß gegen die guten Sitten, eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und eine Gruppenbildung, um Verstöße zu begehen, anführt, ist das Komitee äußerst besorgt wegen der Schwere der Strafen von zehn und fünf Jahren Gefängnis.

**1210.** Unter diesen Umständen meint das Komitee, dass es zunächst noch weitere Informationen benötigt, um die exakte Natur der unter Strafe gestellten Aktionen zu verstehen. Das Komitee bittet die Regierung, ihm weitere Informationen über die Anklage von 1999 zu übermitteln, um ihm zu erlauben, die Tatsachen in voller Kenntnis des Falles zu beurteilen. Insbesondere bittet das Komitee die Regierung, ihm Kopien von allen mit der Angelegenheit in Zusammenhang stehenden Urteile zu übermitteln, ebenso wie die Urteile über die Aussetzung der Strafe von Constantin Cretan aus medizinischen Gründen sowie alle, die Anträge auf Haftverschonung unter Auflagen betreffen.

**1211.** Außerdem ist das Komitee besorgt über die mehrfache Verhaftung von Miron Cozma (1997, 1999, 2004 und 2005) sowie über die Verhaftung anderer Gewerkschaftsführer und, bezüglich des Streiks von 1991, über die verschleppte Eröffnung eines Prozesses (sechs Jahre später), in dem es um Geschehnisse ging, die sich in einem sehr dramatischen Moment der Geschichte des Landes abspielten. Ebenso besorgniserregend ist für das Komitee die Tatsache, dass Miron Cozma, nachdem er für die Ereignisse von 1991 in den Genuss einer Amnestie gekommen war, gleich nach seiner Freilassung wieder verhaftet wurde, weil seine Begnadigung widerrufen worden war – was nachträglich durch ein Gericht annulliert wurde. Zudem ist das Komitee besorgt wegen der Aberkennung einiger seiner Grundrechte. Die Aberkennung von Grundrechten – wie das Verbot des Aufenthalts in und des Betretens von Bukarest und Petrosani, der großen Bergarbeiterstadt, für die Dauer von 17 Jahren und das Verbot, sich für irgendein gewerkschaftliches Mandat zu bewerben (mit ausdrücklicher Erwähnung der Organisation, deren Mitglied er war), sowie das Verbot, sich für irgendein politisches Mandat oder irgendein öffentliches Amt zu bewerben – ist nicht zu rechtfertigen, außer auf Grund eines strafrechtlich relevanten Verhaltens, das in keinerlei Verbindung zu gewerkschaftlichen Aktivitäten steht und so schwerwiegend ist, dass es die Integrität der betroffenen Person in Frage stellt. Das Komitee erinnert daran, dass die Politik einer jeden Regierung darüber wachen muss, dass die Menschenrechte beachtet werden, besonders auch das Recht von angeklagten oder verhafteten Personen auf einen regulären juristischen Prozess, der so schnell wie möglich stattzufinden hat. [Siehe oben zitierte Sammlung §100]. Darüber hinaus ist das Komitee sehr besorgt über die Aussage der Klage führenden Organisation betreffend den Staatsanwalt Sasarman, der Ionel Ciontu vor seiner Verhaftung vier Optionen angeboten

haben soll: „Cozma belasten“, aus der Gewerkschaft austreten, in Rente gehen oder in die Demokratische Partei (des Präsidenten) eintreten. Das Komitee bittet die Regierung, eine Untersuchung einzuleiten, um den Wahrheitsgehalt dieser Aussage herauszufinden, und sie darüber auf dem Laufenden zu halten. Das Komitee bittet die Regierung darüber hinaus, eine unabhängige Untersuchung zu veranlassen, um zu ermitteln, ob bezüglich aller Beschuldigten die Regeln eines ordentlichen Prozesses eingehalten worden sind, ferner die gegenüber Miron Cozma verhängten Verbote zu überprüfen. Sollte die Untersuchung eine antigewerkschaftliche Diskriminierung aufdecken, bittet das Komitee die Regierung, ohne Verzug Maßnahmen zur Freilassung der Betroffenen zu ergreifen. Das Komitee bittet die Regierung, darüber auf dem Laufenden gehalten zu werden.

**1212.** Das Komitee musste auch zur Kenntnis nehmen, dass nach Aussage der Klage führenden Organisation mehrfach der Versuch unternommen worden ist, die Arbeitskonflikte im Bergbaubereich zu lösen und einen Dialog mit der Regierung zu führen, dass diese Versuche aber entweder gescheitert sind oder aber die Regierung die ausgehandelten Abkommen nicht eingehalten hat. Das Komitee ruft in Erinnerung, dass Unternehmer und Gewerkschaften in gegenseitigem Vertrauen verhandeln können müssen, um eine Übereinkunft zu erreichen, und dass zufriedenstellende Beziehungen zwischen den Verhandlungspartnern wesentlich davon abhängen, dass die eine Seite die Verhandlungsposition der anderen als solche akzeptiert – also von ihrem gegenseitigen Vertrauen. [Siehe oben zitierte Sammlung §936.] Da es so scheint, dass solche Abkommen hier nicht immer respektiert worden sind, betont das Komitee das Prinzip, dass Verträge von den Verhandlungspartnern eingehalten werden müssen. [Siehe oben zitierte Sammlung §939.] Das Komitee bittet die Regierung darum, dafür zu sorgen, dass diese Prinzipien in Zukunft respektiert werden.

**1213.** Das Komitee hat zur Kenntnis genommen, dass in der Klageschrift auch von einem Mordkomplott gegen Miron Cozma die Rede ist, und betont daher das generelle Prinzip, wonach die Rechte der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen nur in einem Klima des Gewaltverzichts garantiert werden können, das sich jedem wie auch immer gearteten Druck, jeder wie auch immer gearteten Drohung gegen die Verantwortlichen und Mitglieder der betreffenden Organisationen enthält. Es ist die Pflicht der Regierungen, die Einhaltung dieses Prinzips zu gewährleisten. [Siehe oben zitierte Sammlung §44.] Das Komitee ruft die Regierung dazu auf, eine Untersuchung einzuleiten, um die Zuverlässigkeit dieses Berichts zu überprüfen und sie über die Ergebnisse auf dem Laufenden zu halten.

**1214.** Abschließend stellt das Komitee fest, dass bezüglich des Todes von Ionel Ciontu im Gefängnishospital Jilava die Autopsieergebnisse noch nicht übermittelt worden sind, und bittet die Regierung, ihr diese so schnell wie möglich mitzuteilen.

## **Empfehlungen des Komitees**

*1215. Auf Grund der oben angeführten vorläufigen Schlussfolgerungen schlägt das Komitee dem Verwaltungsrat vor, die folgenden Empfehlungen zu beschließen:*

*a) Angesichts der Divergenzen zwischen den Ausführungen der Klageseite und der Antwort der Regierung bittet das Komitee die Regierung, ihm mehr Informationen bezüglich der Anschuldigungen von 1999 zu unterbreiten, um ihm zu ermöglichen, die Tatsachen in voller Kenntnis der Sachlage zu beurteilen. Insbesondere bittet das Komitee die Regierung, ihm eine Kopie aller vorinstanzlichen Urteile in dieser Angelegenheit zukommen zu lassen, sowie alle rechtskräftigen Urteile zur Aussetzung der Strafe von Constantin Cretan aus medizinischen Gründen und diejenigen über Anträge auf Haftverschonung.*

*b) Bezüglich der Aussagen zu Unregelmäßigkeiten bei juristischen Verfahren bittet das Komitee die Regierung, eine unabhängige Untersuchung einzuleiten, um herauszufinden, ob bei allen Beschuldigten der gesetzmäßige Ablauf der Verfahren eingehalten wurde, und um die gegen Miron Cozma verhängten Verbote zu überprüfen. Sollte die Untersuchung ergeben, dass es zu antigewerkschaftlichen Diskriminierungen gekommen ist, fordert das Komitee die Regierung auf, unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Freilassung der Betroffenen zu ergreifen. Das Komitee bittet die Regierung, sie darüber auf dem Laufenden zu halten.*

*c) Bezüglich der Behauptungen im Zusammenhang mit dem Staatsanwalt von Ionel Ciontu bittet das Komitee die Regierung, eine Untersuchung einzuleiten, um den Wahrheitsgehalt dieser Information zu ermitteln, und das Komitee darüber laufend zu informieren.*

*d) Das Komitee fordert die Regierung auf, sicherzustellen, dass in Zukunft die Prinzipien bezüglich der Pflicht zu Verhandlungen in gegenseitigem Vertrauen respektiert werden.*

*e) Bezüglich der Behauptung eines Mordkomplotts gegen Miron Cozma fordert das Komitee die Regierung auf, eine Untersuchung zur Überprüfung der Zuverlässigkeit dieser Darstellung einzuleiten und das Komitee über die Ergebnisse auf dem Laufenden zu halten.*

*f) Bezüglich des Todes von Ionel Ciontu im Gefängnishospital Jilava in Bukarest bittet das Komitee die Regierung, ihm so bald wie möglich das Ergebnis der Autopsie mitzuteilen.*

## Eine Pressemitteilung des Internationalen Komitees gegen Unterdrückung (CICR)

### Ärzte wenden sich an die rumänischen Behörden für die Zulassung einer Ärzte-delegation zu den rumänischen Gewerkschaftsführern im Gefängnis

Das Büro des Internationalen Komitees gegen Unterdrückung wurde über eine wichtige Initiative von rumänischen und französischen Ärzten informiert. Wegen deren Bedeutung haben wir entschieden, sie Ihnen bekannt zu machen.

Im folgenden drucken wir zwei Dokumente ab:

**Einen Brief von Dr. Georgica Vălcoreanu aus Bukarest vom 20. Februar 2007.** Darin alarmiert die in Bukarest lebende rumänische Ärztin ihre KollegInnen wegen der tragischen gesundheitlichen Situation, in der sich die rumänischen Bergarbeitergewerkschaftsführer im Gefängnis befinden. Der Brief erinnert auch daran, unter welchen Umständen Ionel Ciontu wegen mangelnder Gesundheitsversorgung mit 46 Jahren im Gefängnis gestorben ist.

**In ihrer Antwort vom 26. April 2007 informieren mehrere französische Ärzte** ihre rumänische Kollegin darüber, dass sie beschlossen haben, Kontakt zu den rumänischen Vertretern in Frankreich aufzunehmen. Sie wollen ihnen ihre Absicht mitteilen, eine Ärztedelegation zu den inhaftierten Gewerkschaftern zu entsenden, um Diagnosen und die notwendigen Therapien zu bestimmen und deren unverzügliche Durchführung zu erreichen.

**Das Internationale Komitee gegen Unterdrückung (für die Verteidigung der politischen und gewerkschaftlichen Freiheiten), das sich an der Seite zahlreicher GewerkschafterInnen und MenschenrechtskämpferInnen seit mehreren Jahren für die Freilassung der Bergarbeitergewerkschafter einsetzt, unterstützt diesen wichtigen Beschluss der Ärzte und ruft Sie auf, es ihnen gleichzutun.**

**Gérard Bauvert  
Für das Büro des CICR**

### Aufruf aus Rumänien

»Ich bin eine rumänische Ärztin. Ich heiße Georgica Vălcoreanu und lebe in Bukarest.

Mitte Januar diesen Jahres habe ich erfahren, dass ein Bürger meines Landes, Ionel Ciontu, ein Bergarbeitergewerkschafter, der zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt war, mit 46 Jahren in einem Bukarester Krankenhaus gestorben ist, möglicherweise an Krebs. Auf dem Transport dorthin lag er schon in Agonie.

Ich bin bestürzt zu erfahren, dass Ionel Ciontu, der seit Monaten krank war, mehrfach vergeblich einen Antrag auf Unterbrechung des Strafvollzugs für eine normale ärztliche Versorgung gestellt hat. Jeder seiner Anträge wurde kate-

gorisch abgelehnt. Kann man es normal finden, dass einem Kranken, dessen Gesundheit sich täglich verschlechtert, das Recht auf normale ärztliche Versorgung verweigert wird, und dass man ihn, statt ihm eine normale ärztliche Behandlung in einem Krankenhaus zu geben, in einer Gefängniszelle sterben lässt, wo, wie jeder ahnt, sein Zustand sich nur verschlechtern kann? Eben das ist aber geschehen!

Ich meine zu wissen, dass in vielen Ländern ein Häftling, dessen Gesundheit stark angegriffen ist und sich täglich verschlechtert, unabhängig von den Gründen für seine Verurteilung eine vorübergehende oder endgültige Haftverschonung erhält, um die Gesundheitsversorgung zu erlangen, die sein Zustand erfordert. Als Ärztin verstehe ich nicht, wieso die zuständigen Behörden einen Beschluss ablehnen konnten, der einer elementaren menschlichen Forderung entspricht.

Ich erhielt Informationen, dass sich zwei weitere Bergarbeitergewerkschafter, die gleichzeitig mit Ionel Ciontu zu Gefängnishaft verurteilt wurden, ebenfalls in einem sehr kritischen Gesundheitszustand befinden. Constantin Cretan, der im Gefängnis von Tirgu Jiu ist, hat eine Strafunterbrechung aus medizinischen Gründen beantragt. Die Ärzte haben mehrere Krankheiten festgestellt, darunter Darmblutungen, was ohne Behandlung und ohne spezielle Ernährung tödlich verläuft, außerdem Herz-Kreislaufprobleme. Infolge eines Unfalls ist ihm im Gefängnis eine Achillessehne gerissen. Sie haben außerdem festgestellt, dass er auf einem Auge grünen Star hat. Zunächst hat man ihn für zwei Monate freigelassen, dann aber hat man ihn in ein Gefängnis sehr weit weg von seiner Familie verlegt. Um nahe bei seiner Familie bleiben zu können, musste Cretan augenblicklich seinen Antrag auf befristete Freilassung wegen ärztlicher Behandlung verschieben.

Als Ärztin kann ich eine Entscheidung nicht verstehen, die einer Verweigerung der Versorgung eines Kranken gleichkommt, auf die in den Augen jedes Arztes jeder Kranke ein Recht hat.

Ein anderer Häftling, Dorin Lois, wird – wie man mir mitteilte – ebenfalls immer kränker.

Der Tod von Ionel Ciontu ist eine Warnung. Versteht es sich nicht von selbst, dass man auf sie hören muss? Diese Männer wurden zu Gefängnisstrafen verurteilt. Kann man es zulassen, dass diese Strafen sich in Todesurteile verwandeln, weil den kranken Häftlingen die Möglichkeit verweigert wird, sich wirklich ärztlich behandeln zu lassen?

Die Gewährung dieser Möglichkeit ist eine schlichte Frage der Menschlichkeit, die, wie ich wiederholen möchte, in vielen Ländern die Regel ist. Deshalb fordere ich meine Ärzte-Kollegen in anderen Ländern auf, mich öffentlich zu unterstützen, um zu erreichen, dass dieses ungeschriebene, aber moralisch unveräußerliche Gesetz auf die beiden anderen kranken Häftlinge angewendet wird, deren Namen ich genannt habe: Constantin Cretan und Dorin Lois.

**Dr. Georgica Vălcoreanu,  
Bukarest, 20. Februar 2007«**



## Antwort von mehreren französischen Ärztinnen und Ärzten

Paris, 26. April 2007

An Dr. Georgica Vâlcoreanu,  
Bukarest

»Liebe Kollegin,

wir haben aufmerksam Ihren Brief über den Gesundheitszustand der rumänischen Gewerkschafter gelesen und sind empört, dass deren Leben so in Gefahr ist.

Tatsächlich beweist der Zustand, den Sie beschreiben (Zunahme von Darmblutungen, grüner Star, Herz-Kreislaufbeschwerden), dass eine Behandlung im Krankenhaus so schnell wie möglich notwendig ist, und zwar an einem Ort, wo ihre Familien die Häftlinge besuchen können. Denn es scheint ausgeschlossen, dass so schwer kranke Patienten von ihren Familien getrennt werden.

Genauso ist es offensichtlich, dass ihr Zustand zu ernst ist, um sie im Gefängnis behandeln zu können. Das Gefängnis ist für den Strafvollzug da und nicht für die Krankenpflege. Dafür ist Ionel Ciontus Tod der Beweis.

Wir stellen uns die gleiche Frage wie Sie: „Diese Männer wurden zu Gefängnisstrafen verurteilt. Kann man es zulassen, dass diese Strafen sich in Todesurteile verwandeln, weil den kranken Häftlingen die Möglichkeit verweigert wird, sich wirklich ärztlich behandeln zu lassen?“

Das Hochkommissariat für Menschenrechte hat am 14. Dezember 1990 eine Resolution über die Grundsätze bei der Behandlung von Häftlingen verabschiedet. Darin ist festgelegt (Punkt 9): „Die Häftlinge haben Zugang zum im Lande existierenden Gesundheitswesen ohne jede Diskriminierung wegen ihres juristischen Status.“

In Frankreich erlaubt das Gesetz 94-43 vom 18. Januar 1994 über das öffentliche Gesundheitswesen

und die soziale Sicherung die Krankenhausbehandlung von Häftlingen, deren Gesundheitszustand das erforderlich macht (Kapitel II, Art. 2). Es ist sogar vorgesehen, dass die Krankenhauskosten vom Staat bezahlt werden. Das Gesetz 2002-303 vom 4. März 2002 über die Patientenrechte und die Behandlungsqualität erlaubt in seinem Artikel 10 die Unterbrechung der Strafe eines Häftlings, dessen Gesundheit mit der Gefängnishaft unvereinbar ist.

Im Eid des Hippokrates heißt es, dass alle Kranken behandelt werden und jeder, der es verlangt. Das haben wir als Ärzte geschworen. Artikel 7 der Berufspflichtlehre verpflichtet die Ärzte, jeden Kranken ohne Unterschied der Rasse, Religion, seiner sozialen Herkunft... zu behandeln. Das gehört zu den obersten Grundsätzen der Menschlichkeit, an die alle Ärzte gebunden sind und die auf die Gewerkschafter im Gefängnis angewendet werden müssen.

Wir haben erfahren (durch eine Pressemitteilung der Agentur Mediafax), dass der Direktor des Gefängnisses, in dem sich einer der internierten Gewerkschafter befindet, erklärt hat, dass dessen Gesundheitszustand keinen Anlass zur Sorge gebe. Aber wie kann er das beurteilen, wenn er kein Arzt ist? Der Direktor hat hinzugefügt: „Jede Person, der man die Erlaubnis gibt, kann ihn besuchen.“

Wir beschließen, auf Ihren Aufruf zu antworten und Kontakt mit den rumänischen Vertretern in unserem Land aufzunehmen. Wir werden sie über unsere Absicht informieren, eine Ärztedelegation zu den Gewerkschaftern im Gefängnis zu entsenden, um die notwendige Behandlung zu bestimmen und zu erreichen, dass sie unverzüglich durchgeführt wird.

Mit kollegialen Grüßen,

**Dr. Marie José Alliot, Dr. Bui Anh Tuan, Dr. Jean Louis Chabernaud, Dr. Martine Debat, Dr. Pierre Debat, Dr. Marc Lagier, Dr. Jean Philippe Laporte, Dr. Marie-Paule Lemonnier, Dr. Francois Paraire, Dr. Pierre Riviere, Dr. Pierrette Salvaing, Dr. Gilbert Tominez, Dr. Cyril Venet**«

## **Spendet an den Arbeitersolidaritätsfonds!**

### **Bericht über das Mandat**

Dank der Spenden von Gewerkschaftsgliederungen aus Deutschland, Brasilien, Frankreich, der Schweiz und anlässlich des 1. Mai 2007, dem internationalen Tag der Arbeitersolidarität, konnte der Solidaritätsfonds erneut die Summe von jeweils 500 Euro an die Familien der gefangenen Gewerkschaftskämpfer in Rumänien (Cozma, Cretan, Lois, Lupu) und an die Witwe von Ionel Ciontu, der am 11. Januar 2007 im Gefängnis gestorben ist, überweisen.

Wir bitten die Gewerkschaftsgliederungen um weitere Spenden.

### **Spendet an den Solidaritätsfonds!**

Banküberweisung von Spenden bitte auf das Konto:

**Henning Frey – Konto-Nr. 25 27 465 (BLZ 440 100 46) Postbank Dortmund**

Bitte benachrichtigt bei jeder Banküberweisung die Internationalen Arbeitnehmerverbundung mit:

E-Mail: [eit.ilc@fr.oleane.com](mailto:eit.ilc@fr.oleane.com) (oder Fax:: Paris 48 01 88 36)

wenn Ihr eine Empfangsbestätigung wünscht.

Der »Arbeitersolidaritätsfonds mit den inhaftierten rumänischen Bergarbeitergewerkschaftern und ihren Familien« wurde im Februar 2006 in Berlin konstituiert.

Er wird verwaltet von: Henning Frey (Gewerkschafter, Deutschland), Jacques Girod (Gewerkschafter, Frankreich), Jacim Milunovic (Gewerkschafter, Serbien), Yannick Sybelin (Gewerkschafter, Frankreich), Dominique Vincenot (Internationale Arbeitnehmerverbundung).

**Kontakt:** Henning Frey, Postfach 410 363, 50863 Köln • E-Mail: [henning.m.frey@web.de](mailto:henning.m.frey@web.de)